

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ArbGG § 48, § 48 a, ZPO § 276, GVG § 17

- Leitsätze
1. Hat das Arbeitsgericht eine Klage als unzulässig abgewiesen, weil es das Landgericht für zuständig hält, und legt der Kläger hiergegen Berufung ein, mit der er seinen Sachantrag weiter verfolgt, verbunden mit dem Hilfsantrag, den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen, so muß das Landes-arbeitsgericht, falls es ebenfalls das Landge-richt für zuständig hält, das erstinstanzliche Urteil aufheben und auf den Hilfsantrag den Rechtsstreit an das Landgericht verweisen.
 2. Ein solches Urteil ist unanfechtbar.
 3. Ist der Zuständigkeitsstreit an sich revisibel und will der Kläger ihn dem Revisionsgericht zur Überprüfung vorlegen, so muß er sich den Verwei-sungsantrag bis zur Revisionsinstanz vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen 5 AZR 85/75

Beschluß des BAG vom 11 Juni 1975

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 85/75
3 Sa 753/74 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
11. Juni 1975 beschlossen

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Dezember 1974
- 3 Sa 753/74 - wird auf Kosten des Klagers
als unzulässig verworfen.

G r u n d e

I.

Der Kläger war Mitgeschäftsführer der Firma T
Tiefbau- und Abbruch GmbH. Über das Vermögen der T
wurde am 1. Februar 1973 das Konkursverfahren eröffnet.
Der Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt. Die
erste Gläubigerversammlung vom 19. Februar 1973 bestellte
einen Gläubigerausschuß, mit dessen Zustimmung der Be-
klagte beschloß, das frühere Geschäft der Gemeinschuldnerin

- 2 -



- 2 -

bis auf weiteres im eigenen Namen fortzuführen und zusammen mit dem Gläubigerausschuß den Geschäftsführer der Gemeinschaftschuldnerin, den Kläger, zu beauftragen, wöchentliche Tätigkeitsberichte über die Abwicklung der seit Konkurseröffnung laufenden Geschäfte zu erstellen und monatliche Besprechungen mit dem Gläubigerausschuß und dem Geschäftsführer durchzuführen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß der Kläger nicht Arbeitnehmer des Beklagten gewesen sei, vielmehr in einem freien Dienstverhältnis zum Beklagten gestanden habe. Das Arbeitsgericht sei daher zur Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche nicht zuständig.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er in einem Arbeitsverhältnis zum Beklagten stehe. Er hat sich mit der Klage gegen eine von diesem "vorsorglich und ohne Präjudiz" am 21. Juni 1974 erklärte fristlose Kündigung gewandt. Weiter hat er die Herausgabe von Arbeitspapieren verlangt und Zahlungsansprüche geltend gemacht.

Mit der Berufung hat der Kläger seine Sachanträge weiterverfolgt. Hilfsweise hat er beantragt, den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht zu verweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf den Hilfsantrag den Rechtsstreit an das Landgericht Siegen verwiesen.

II.

1a) Das Landesarbeitsgericht hat die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verneint und deshalb den Rechtsstreit nach § 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 276 ZPO an das Landgericht verwiesen. Diese Entscheidung ist nach § 276 Abs. 2 ZPO unanfechtbar. Sie bewirkt, daß der Rechtsstreit mit der Verkündung des Berufungsurteils bei dem Landgericht Siegen anhängig geworden

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ist. Anders als bei der Verweisung von einem Gericht für Arbeitssachen an ein Verwaltungsgericht nach § 48 a ArbGG (vgl. dazu BAG AP Nr. 7 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst [zu I 1 b der Gründe], ebenso § 17 GVG) hat der Gesetzgeber den Streit über den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen im Verhältnis zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit – auch aus historischen Gründen – als einen Streit über die sachliche Zuständigkeit innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit behandelt (dazu IAG Hamm, AP 50 Nr. 244 und Ob.ArbG Rheinland-Pfalz, AP 50 Nr. 267, beide mit Anm. von Volkmar). Deshalb wird bei einer Verweisung von einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit an ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht vorausgesetzt, daß die Zuständigkeit der verweisenden Gerichtsbarkeit zuvor rechtskräftig verneint worden ist, und anders als in jenen Fällen ist die verweisende Entscheidung endgültig. Im Verhältnis zwischen Arbeitsgerichtsbarkeit und Zivilgerichtsbarkeit sollen durch ein vereinfachtes Verfahren unfruchtbare und zeitraubende Streitereien über die Zuständigkeitsfrage eingeschränkt werden.

b) Die Unanfechtbarkeit der verweisenden Entscheidung nach § 48 ArbGG, § 276 ZPO gilt nach ganz herrschender Meinung unabhängig davon, ob die Verweisung im ersten Rechtszug durch Beschluß ausgesprochen wird (§ 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO) oder ob in der Rechtsmittelinstanz ein Urteil ergeht, das außer der Verweisung auch über das Urteil der Vorinstanz befindet (BAG 8, 73 [75] = AP Nr. 11 zu § 276 ZPO [zu I 3 der Gründe], Dersch – Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 48 RdNr. 27, 28, Dietz – Nikisch, ArbGG, § 48 RdNr. 7, Stein – Jonas – Schumann – Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 276 Bem. V, Baumbach – Lauterbach – Hartmann, ZPO, 32. Aufl., § 276 Bem. 2 A, Thomas – Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 276 Bem. 3).

- 4 -



- 4 -

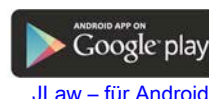
2a) Der Kläger hatte allerdings mit seinem Hauptantrag eine Entscheidung zur Sache begehrt mit der Begründung, die Arbeitsgerichte seien zuständig. Nur hilfsweise hatte er Verweisung an das Landgericht beantragt. Dies ändert aber nichts daran, daß die auf seinen Hilfsantrag ausgesprochene Verweisung unanfechtbar ist (ebenso BGH LM Nr. 6 zu § 3 LVO im Anschluß an RGZ 95, 280 [282] und 108, 263 [264], BGH WM 1975, 143 [zu 3 der Gründe]). Anderenfalls wurde der Zweck des Gesetzes vereitelt, Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten für Arbeits-sachen und Gerichten der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit zu vereinfachen und abzukurzen.

Das Landesarbeitsgericht hatte richtigerweise auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil nur aufheben und gleichzeitig den Rechtsstreit an das Landgericht Siegen verweisen dürfen. Da es darüber hinaus die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat, muß sich die Unanfechtbarkeit der Verweiserungsentscheidung nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung auch auf die Zurückweisung der Berufung erstrecken. Durch die Zurückweisung der Berufung hat das Landesarbeitsgericht lediglich zum Ausdruck gebracht, daß es in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen verneint hat und daß deshalb die Verweisung geboten ist.

b) Wenn der Kläger den nach seinem Streitwert an sich revisionsiblen Zuständigkeitsstreit dem Bundesarbeitsgericht zur Überprüfung vorlegen wollte, mußte er sich den Verweiserungsantrag bis zur Revisionsinstanz vorbehalten (BGH LM Nr. 6 zu § 3 LVO a.E., zur Zulässigkeit auch BAG 15, 292 [298] = AP Nr. 26 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung [zu 6 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht meint umgekehrt, weil es dem Kläger freigestanden hatte, den Verweiserungsantrag hilfsweise erst in der Revisionsinstanz zu stellen, müsse er auch trotz geschehener Verweisung die Berufungsentscheidung über die Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterbreiten können. Dem steht jedoch entgegen, daß nach § 276 Abs. 2 ZPO in Verb. mit § 48 Abs. 1 ArbGG der Rechtsstreit bereits mit Verkündung der unanfechtbaren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)